§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Headleader	4
§ 10 Aufgaben des Vorstands	4
§ 11 Aufgaben der Headleader	4
§ 12 Bestellung des Vorstands und der Vorsitzenden	5
§ 13 Bestellung der Headleader	5
§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	r 7

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Unknown Forces eSports". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet "UKF", nach Eintragung ins Vereinsregister optional mit dem Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wetter (Ruhr) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) In der Mitglieder-Ordnung werden die Mitglieder u.a. in Sparten und in aktive / passive / neue Mitglieder aufgeteilt. Außerdem wird ein Mindestalter definiert.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied sich über die Maße unsportlich verhält, kann ihn der Vorstand eigenmächtig und unverzüglich aus dem Verein ausschließen, ohne sich vor der Mitgliederversammlung rechtfertigen zu müssen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer "Beitrags- und Gebührenordnung" festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Headleader und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden "Leadern" und den "Co-Leadern".
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Headleader

- (1) Vorsitzenden der eSport, Marketing und Development Abteilung, im weiteren Headleader genannt, werden von der jeweiligen Abteilung für die Dauer von drei Monaten einzeln gewählt.
- (2) Die Headleader bestehen aus dem "Head of eSports", dem "Head of Marketing" und dem "Head of Development", welche jeweils für ihre jeweiligen namensgebenden Abteilungen zuständig sind.
- (3) Die Headleader unterstützen den Vorstand und dürfen nach Absprache mit dem Vorstand eigenmächtig arbeiten.
- (4) Den Mitgliedern der Headleader kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Anfertigung und Ausführung von Vereinsordungen,
- e) die Anfertigung des Jahresberichts und
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Headleader

- (1) Die Aufgaben der eSport-Abteilung, welche von dem "Head of eSport" geleitet wird und in welcher die "Community Manager" arbeiten, sind
 - a) Bewerbungsgespräch mit neuen Mitgliedern führen
 - b) Community Events koordinieren
 - c) Unterstützung der Teamleiter
 - d) Moderierung des Discord Servers
 - e) Um Support Tickets kümmern
- (2) Die Aufgaben der Marketing-Abteilung, welche von dem "Head of Marketing" geleitet wird und in welcher die "Marketing Agents" arbeiten, sind
 - a) Werbung auf z.B. Social Media machen
 - b) Die Social Media Accounts verwalten (Posts machen usw.)

- (3) Die Aufgaben der Development-Abteilung, welche von dem "Head of Development" geleitet wird und in welcher die "Development Agents" arbeiten, sind
 - a) Für die Discord Server Infrastruktur sorgen
 - i. Bots hinzufügen / entwickeln
 - ii. Channel bearbeiten / hinzufügen / entfernen
 - iii. Discord Rollen bearbeiten / hinzufügen / entfernen
 - iv. Usw.
 - b) Für die Website Instandhaltung sorgen
 - i. Neue Teammitglieder eintragen
 - ii. Upcomming / Recent Games bearbeiten
 - iii. Usw.

§ 12 Bestellung des Vorstands und der Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, unter Ihnen zwei Vorsitzende ("Leader"), wurden bei Vereinsgründung von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch den Vorstand in den Vorstand zu wählen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind dazu berechtigt, weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand zu berufen. Hierzu benötigt es eine Mehrheit von mindestens 51%.

§ 13 Bestellung der Headleader

- (1) Mitglieder der Headleader können nur Mitglieder des Vereins sein, welche in der jeweiligen Abteilung arbeiten; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft als Headleader.
- (2) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig.
- (3) Sollte kein Mitglied der Abteilung angehören, so sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein oder mehre Mitglied/-er des Vereins in die Abteilung zu berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus den Headleadern aus, so sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der Abteilung bis zur Wahl des Nachfolgers, welche durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung durch einen Mehrheitsbeschluss stattfindet, in den Vorstand zu wählen.
- (5) Kann bei der Wahl des Headleaders kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Leadern, bei dessen Verhinderung von den Co-Leadern, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einem Tag soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Themen der Beratung und Beschlussfassung des Vorstands sind
 - a. Sponsoren und Partnerschaften,
 - b. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. das Vereinsvermögens,
 - e. die Vereinsordnungen,
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. sowie alle weiteren anfallenden Themen und Probleme des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind bei Bedarf zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie drei weiteren Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben, wovon mindestens einer ein Leader sein muss.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) die Anfertigung und Ausführung von Vereinsordungen,
- f) der Vergütungshöhe der Mitglieder des Vorstands und der Headleader.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche sowohl digital als auch in präsenz stattfinden kann. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder Änderung der Vergütungshöhe des Vorstands oder der Headleader zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Leadern, bei dessen Verhinderung von den Co-Leadern, bei dessen Verhinderung von den Headleadern und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins von dem Vereinsvorstand an eine gemeinnützige Organisation gespendet.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.